GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	151
6. 7. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	152

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Juli 1961

Zur Änderung des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) wird folgendes beschlosesn:

§ 1 •

Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen werden durch den Staatsrat ausgeschrieben. Der Staatsrat legt den Wahltermin fest.

§ 2

Der § 22 erhält folgende Fassung:

(1) Der Staatsrat bestimmt den Wahlleiter der Republik sowie seinen Stellvertreter.

(2) Der Wahlleiter der Republik bildet auf Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland den Wahlausschuß der Republik, dem Vertreter aller in der Nationalen Front vertretenen Parteien und Massenorganisationen angehören. Der Wahlleiter der Republik informiert den Wahlausschuß der Republik über die Maßnahmen und Ergebnisse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

(3) Der Wahlleiter der Republik ist für die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlich; ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlausschüsse.

(4) Der Wahlleiter der Republik hat insbesondere zu gewährleisten:

a) Die Festlegung der Wahlkreise, die Einreichung von Wahl Vorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
b) die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahlniederschriften, Wählerlisten und Wahlscheine;
c) die Kontrolle der gesamten organisatorisch-technischen Vorbereitung und die Organisierung der Übermittlüng der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe.

(5) Nach Abschluß der4Vahlen berichtet der Wahlleiter der Republik dem Staatsrat über ihre Durchführung.

§ 3

Der § 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Wahlleiter der Republik. Er ist berechtigt, die Durchführung von Neuwahlen gemäß § 57 durch Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums pler Volkskammer unter dem sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende dfes Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht